

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Schlemmin - Beitragssatzung

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Semlow betreibt die zentrale Schmutzwasserbeseitigung als eine selbstständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Anschlussbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage.

§ 2

Anschlussbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen Schmutzwasseranlage Anschlussbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen Vorteile.
- (2) Zu dem Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird.
- (4) Die Höhe des Anschlussbeitrages ergibt sich aus dem Beitragsmaßstab und dem Beitragssatz.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen;
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie aber nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen oder, wenn sie bebaut sind.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Maßnahme, die für die Herstellung der Schmutzwasseranlage oder von Teileinrichtungen notwendig sind und die den Anschluss des Grundstückes an die Schmutzwasseranlage ermöglichen. Die Beitragspflicht entsteht jedoch frühestens mit dem In-Kraft-Treten der Satzung.
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 5

Beitragsmaßstab

Der Anschlussbeitrag für die Schmutzwasseranlage wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag errechnet.

(1) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages werden für das erste Vollgeschoss 100 v. H. und für jedes weitere Vollgeschoss 25 v. H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Bauvorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, wird bei industriell oder gewerblich genutzten Grundstücken und Grundstücken, die in sonstigen Sondergebieten (gemäß § 11 BauNVO) liegen und entsprechend genutzt werden, je volle 3,50 m und in anderer Weise genutzten Grundstücken je volle 2,30 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

(2) Als Grundstücksfläche gilt:

a) Bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes nach §§ 30, 33 BauGB oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bzw. der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist.

b) Bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes bzw. des Geltungsbereichs einer Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes bzw. im Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Absatz 4 BauGB, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist.

c) Bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die vollständig innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks.

d) Liegt das Grundstück sowohl innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) als auch teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB), gilt als Grundstücksfläche die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der Grundstücksbegrenzungslinie und einer im Abstand von 40 m zur Grundstücksbegrenzungslinie verschobenen Linie; bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verschobenen Linie.

e) Bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstabe a) bis d) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Straße bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer verschobenen Linie hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

f) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping- und Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, 75 v. H. der Grundstücksfläche.

g) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden und bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan die Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl von 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.

h) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude (gemessen an den Außenmauern) dividiert durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Grundstücks.

i) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung oder der dieser ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie, Untergundspeicher o. Ä.), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung oder der dieser ähnliche Verwaltungsakt bezieht.

(2) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan (§§ 30, 33 BauGB) besteht

aa) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse

ab) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet

ac) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet

ad) bei Grundstücken, auf denen laut Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene

ae) soweit ein Bebauungsplan besteht, die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund vorhandener Bebauung oder aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. aa), die Gebäudehöhe nach Buchst. ab) oder die Baumassenzahl nach Buchst. ac) überschritten wird

b) soweit kein Bebauungsplan (§§ 34, 35 BauGB) besteht

ba) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse, mindestens jedoch die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

bc) wenn es in der näheren Umgebung an einer Bebauung fehlt, anhand derer die überwiegende Zahl der Vollgeschosse ermittelt werden kann, die Zahl der Vollgeschosse, die nach Bebauungsplanrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre

bd) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss

c) soweit in einem Bebauungsplan (§§ 30, 33 BauGB) weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Gebäudehöhe bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist bei Grundstücken

ca) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, die Zahl der tatsächlichen vorhandenen Vollgeschosse

cb) für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss

cc) die in anderen Baugebieten liegen, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Buchst. a) bis Buchst. c),

d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätzen, Schwimmbädern, Friedhöfen), oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden, die Zahl von einem Vollgeschoss

e) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss oder diesem ähnlichen Verwaltungsakt eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, bezogen auf die Flächen nach Abs. 2 Buchst. h), die Zahl von einem Vollgeschoss

f) bei Grundstücken, die wie ein mit mindestens einem Vollgeschoss bebautes Grundstück zu Wohn- oder Gewerbe Zwecken genutzt werden, ohne dass die Bebauung einem Vollgeschoss entspricht, gilt jedes angefangene Geschoss als ein Vollgeschoss.

(3) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung über einen Vorhaben- und Erschließungsplan bzw. einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsgebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 6

Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Schmutzwasseranlage beträgt **3,07** Euro je m² anrechenbarer Grundstücksfläche.

§ 7

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem Erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Zum Beitragspflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude infolge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches vom 19. Juni 1975 (GBl. DDR 1 S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnung- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 a

Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung einer Maßnahme oder selbstständigen Teilmaßnahme begonnen wurde, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf die voraussichtliche Beitragsschuld verlangen. Eine Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Die geleisteten Vorausleistungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 9

Ablösung

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in dem § 5 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 6 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

§ 10

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Abgabepflicht und zur Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender hierfür erforderlicher Personendaten und grundstücksbezogener Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze beim Amt oder bei beauftragten Dritten zulässig:

- Grundstückseigentümer
- Grundstücksbezeichnung
- Katasterbezeichnung
- Anschrift des Eigentümers
- Zahl der Vollgeschosse

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach §§ 16 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 1. Juni 1993 handelt, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen leichtfertig der Gemeinde über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Abgaben verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile für sich oder einen anderen erlangt (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind, oder

b) den Vorschriften der Abwasserbeseitigungssatzung zur Sicherung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro und in den Fällen des Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(4) Für das Bußgeldverfahren gelten außer den allgemeinen Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 378 Abs. 3 sowie die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 12

Verfahrens- und Formfehler

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1998 (GVOBl. MV S. 29) nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 16. Januar 2002 in Kraft getreten.